



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Landkreise sowie die der Aufsicht des
Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
In Sachsen-Anhalt

Handlungsanleitung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten (MWL)

- Formblatt: Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und
Entgeltgleichheit (§§ 11 und 14 Abs. 2 TVergG LSA)

03.03.2023

Zeichen:

bearbeitet von

Tel.: +49 391 567-

E-Mail:
auftragswesen@mw.sachsen-
anhalt.de

Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 11 und 14 Abs. 2 TVergG LSA)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dass

1.1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung
Arbeitsbedingungen einschließlich der Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertragliche
Entgelte gewährt werden, die

- 1.1.1. mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das
Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der
der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde, oder
- 1.1.2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am
Ort der Ausführung (Sachsen-Anhalt) gilt oder
- 1.1.3. mindestens dem auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlichten
vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach (§ 11 Abs. 3 TVergG LSA)
entsprechen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und
1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste

Regelung maßgeblich. Im Übrigen hat der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Bieter die für die Leistung einschlägigen Entgeltgruppen des zur Anwendung kommenden Tarifvertrages zu berücksichtigen hat.

Fallkonstellationen für auszuschreibende Leistungen – (Stand Februar 2023):

1. Leistung Unterhaltsreinigung

- Gem. TV Mindestlohn Gebäudereinigung liegt der Branchenmindestlohn bei 13 € (Lohngruppe 1 – Innen- und Unterhaltsreinigung).
- Dieser liegt somit unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts i. H. v. 13,48 €, daher sind **13,48 €** zu fordern und der TV im Übrigen **nicht zu berücksichtigen**

2. Leistung Glas- und Fassadenreinigung

- Gem. TV Mindestlohn Gebäudereinigung liegt der Branchenmindestlohn bei 16,20 € (Lohngruppe 6 – Glas- und Fassadenreinigung)
- Dieser liegt somit oberhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts i. H. v. 13,48 €, daher sind **16,20 €** zu fordern und der TV im Übrigen **zu berücksichtigen**.

3. Leistung Gerüstbau

- Gem. TV Mindestlohn im Gerüstbauerhandwerk liegt der Branchenmindestlohn bei 12,85 €.
- Dieser liegt somit unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts i. H. v. 13,48 €, daher sind **13,48 €** zu fordern und der TV im Übrigen **nicht zu berücksichtigen**.

4. Maler- und Lackierleistungen

- Gem. Lohn-TV 2022-2024 für das Maler- und Lackiererhandwerk liegt der Branchenmindestlohn bei 12 € für ungelernte AN und für Gesellen (bis 30.03.2023); ab 01.04. bei 12,50 € für ungelernte AN und bei 14,50 € für Gesellen.
- Die Löhne liegen bis 30.03.2023 unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts i. H. v. 13,48 €, daher sind für beide Gruppen **bis 30.03.2023 13,48 €** zu fordern, **ab 01.04. gilt für Gesellen** hingegen der Branchenmindestlohn i. H. v. **14,50 €**. Es gelten die Regelungen am Tag der Ausschreibung.

5. Bauleistungen

- Gem. TV Mindestlohn im Baugewerbe vom 29.01.2021 liegt der Branchenmindestlohn (entspricht Gesamttariflohn, zusammengesetzt aus Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) bei 12,85 € für Lohngruppe 1.
- Dieser liegt somit unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts i. H. v. 13,48 €, daher sind **13,48 €** zu fordern und der TV im Übrigen **nicht zu berücksichtigen**.

6. Einsatz von Praktikanten/Auszubildenden/ehrenamtlich Tätigen

- a) Hier kommt § 11 Abs. 3 TVergG letzter Satz zur Anwendung: „[...] Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet **§ 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes** entsprechende Anwendung.“
§ 22 MiLoG Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,

[...]

Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(2) [...]

(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

2. Nachunternehmer und/oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihern verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, mit meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung des Formblattes „Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren

und

meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern aufzuerlegen, den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. Verpflichtung zur Entgeltgleichheit

Ich erkläre/Wir erklären, dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

4. Kontrollen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/unsere Arbeitnehmer und die meiner/unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir/uns und meinen/unseren Nachunternehmer ist bekannt, dass ich/wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

Dies gilt entsprechend für Verleiher.

5. Ausschluss des Angebots/Sanktionen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung oder sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass bei Verstößen meinerseits/unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt führen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)